

schafflichen Zusammenlebens in der sozialistischen Menschengemeinschaft, unter den spezifischen, pflichtbegründenden Voraussetzungen des § 120 StGB auch eine solche hilflose Lage als tatbestandsbegründend anzusehen, aus der sich zwar keine Gefahr für das Leben, wohl aber für die Gesundheit des Hilfsbedürftigen ergibt. Eine nicht gerechtfertigte Ausweitung des Tatbestandes ist nicht zu befürchten, denn die erforderliche Einschränkung wird durch die richtige Interpretation des Begriffs „hilflose Lage“ sowie dadurch erreicht, daß Pflichten gemäß § 120 StGB und auf Grund besonderer Beziehungen zwischen Hilfspflichtigen und Hilfsbedürftigen begründet werden. In jedem Fall muß es sich bei den Hilfsbedürftigen um Personen handeln, die sich infolge Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit, Unfalls usw. nicht selbst helfen können.

Unterschiede zwischen Obhutspflicht und Pflicht zur Hilfeleistung

Bei Verletzung von Obhutspflichten und dadurch fahrlässig verursachter schwerer Körperverletzung oder Tötung eines Menschen ist § 120 Abs. 2 StGB verwirklicht, der Freiheitsstrafen bis zu fünf bzw. bis zu zehn Jahren androht. Dagegen kann derjenige, der seine Pflicht zur Hilfeleistung verletzt, nicht wegen der dadurch verursachten Folgen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Ihm obliegt eine Hilfeleistungs-, nicht aber eine Erfolgsabwendungspflicht. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied der beiden Tatbestände.

Nach § 119 StGB ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet, dem dies bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist. Dagegen hat nach § 120 StGB die Pflicht zum Handeln nur derjenige,

- unter dessen Obhut der Hilfsbedürftige steht,
- der für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung des Hilfsbedürftigen zu sorgen hat,
- der Angehöriger des in seinem Haushalt lebenden Hilfsbedürftigen ist.

Die Obhutspflicht ist somit eine spezifische Pflicht, die sich aus bestimmten Beziehungen des Täters zum Opfer ergibt.

Nach § 119 StGB ist nicht zur Hilfe verpflichtet, „wem dies nur mit erheblicher Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder unter Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich wäre.“ § 120 StGB enthält eine solche Einschränkung nicht. Der Obhutspflichtige kann sich also grundsätzlich nicht auf Gefahren berufen, die bei einem Eingreifen für ihn entstehen können. Dies ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß zwischen dem Obhutspflichtigen und dem Opfer Beziehungen besonderer Art bestehen. Auch die Obhutspflicht hat jedoch dort ihre Grenze, wo der Hilfsbedürftige nur unter Einsatz des Lebens aus seiner Lage befreit werden könnte. Eine allgemeine Regel für das dem Obhutspflichtigen zumutbare Maß an Einsatzbereitschaft und eigener damit verbundener Gefährdung läßt sich allerdings nicht finden, weil dies vor allem auch vom Charakter des jeweils bestehenden Obhutsverhältnisses abhängt. So wird man z. B. von den Eltern zur Rettung ihres Kindes mehr verlangen müssen als von einer Nachbarin, die zeitweilig die Betreuung eines Kindes übernommen hat.

Voraussetzungen der Hilfeleistungspflicht und ihrer Verletzung

Ein Unglücksfall ist ein plötzlich und unvorhergesehen eintretendes Ereignis, durch das eine akute Gefahr für

Leben oder Gesundheit eines Menschen verursacht wird. Es kann „von außen“ an den Menschen herantreten (er wird verletzt); es kann sich um eine plötzlich auftretende oder sich rasch und erheblich verschlimmernde Krankheit oder auch um Komplikationen in der Schwangerschaft oder beim Geburtsakt handeln.^{1/1}

Das Ereignis kann aber auch durch den Hilfsbedürftigen selbst hervorgerufen worden sein, z. B. beim Suizid. Demgegenüber wird in der westdeutschen Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, daß es grundsätzlich an einem Unglücksfall fehle, wenn der Betroffene das Unglück absichtlich herbeigeführt hat. So sei z. B. der Selbstmordversuch nicht als Unglücksfall anzusehen, wenn er auf Grund freier, unbeeinflusster Entscheidung erfolgt; diese sei in der Weise zu respektieren, daß eine unterlassene Verhinderung der Selbsttötung straflos bleibt.^{2/} Das gelte auch dann, wenn der Lebensmüde die Herrschaft über den von ihm veranlaßten Geschehnisablauf verloren hat. Ein Unglücksfall läge in diesen Fällen nur dann vor, wenn Dritte durch den Selbstmordversuch gefährdet werden (Auf drehen des Gashahnes) oder der Selbstmörder seinen Entschluß ändert (Hilferufe des Ertrinkenden).^{3/}

Demgegenüber gebieten die humanistischen sozialistischen Moralanschauungen, das Leben des Menschen auch im Falle der beabsichtigten Selbsttötung unbedingt mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln zu retten, auch wenn dies dem Willen des Betroffenen widerspricht. Die in der westdeutschen Literatur betonte „freie, unbeeinflusste Entscheidung zur Selbsttötung“ ist ohnehin lediglich eine Fiktion, weil derjenige, der aus dem Leben zu scheiden beabsichtigt, grundsätzlich in einer aktuellen Konfliktzuspitzung seiner jeweiligen Lebenssituation — wenn nicht sogar bei erheblich eingeeengter Bewußtseinslage — handelt. Die in der Gerichtspraxis auftretenden Fälle des erweiterten, durch andere verhinderten Suizids lassen deutlich erkennen, daß der Betreffende — oft recht schnell — sein Verhalten bereit und denjenigen dankbar ist, die das Schlimmste verhindert haben.

Ein Unglücksfall i. S. des § 119 StGB liegt auch dann vor, wenn ein Betrunkener in eine Lage gerät, in der für ihn akute Leibes- oder Lebensgefahr besteht, ohne daß bereits eine Schädigung dieser Person eingetreten sein muß. Erst diese besondere Lage und nicht die Trunkenheit schlechthin begründet die Hilfeleistungspflicht.^{4/}

Ein Unglücksfall kann auch durch schuldhaftes, strafbares Verhalten Dritter verursacht werden.^{5/} Es muß sich jedoch um Angriffe gegen das Leben von Menschen und andere schwere Verbrechen, wie Vergewaltigung, Raub u. ä. handeln, die wegen ihrer großen Gefährlichkeit die Pflicht zur Hilfeleistung begründen. Es sollten „diejenigen Straftaten gegen die Person als zur Hilfeleistung verpflichtende Unglücksfälle angesehen werden, die durch ihre offen zutage tretende extreme Gefahr für die Bürger charakteristisch sind, ... und ... die allgemeine moralische Pflicht der Bürger,

^{1/1} Eine Erkrankung ist zwar kein Unglücksfall. Es kann dabei jedoch eine Situation eintreten, die einem Unglücksfall gleichzusetzen ist.

^{2/} Vgl. BGHSt Bd. 2, S. 150.

^{3/} Vgl. Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, München 1969, Anm. 7 zu § 330c (S. 1545).

^{4/} Vgl. hierzu OLG, Urteil vom 18. Januar 1966 — 5 Zst 31/65 und 5 Zst 1/66 — (NJ 1966 S. 159) unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichts: „Ein Gastwirt kann sich der unterlassenen Hilfeleistung dadurch schuldig machen, daß er einem betrunkenen Bürger, der durch die Trunkenheit ... in Gefahr kommt — woraus ein Unglücksfall zu erkennen ist —, die erforderliche und ihm mögliche Hilfe nicht leistet.“

^{5/} Vgl. BG Dresden, Urteil vom 10. Januar 1966 - 3 BSB 353/65 — (NJ 1966 S. 766).